

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Februar 1986

700. Nutzungsplanung Fehraltorf (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 336 vom 25. Januar 1984 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Fehraltorf. Mit Beschluss vom 9. Dezember 1985 ergänzte die Gemeindeversammlung den Zonenplan für den Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 1008.

Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Pfäffikon vom 4. Februar 1986 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 16. Januar 1986 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Fehraltorf ersucht deshalb mit Schreiben vom 24. Mai 1985 um die Genehmigung der Vorlage.

Anlässlich der Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanung (RRB Nr. 336/1984) wurde infolge eines pendenten Rekurses die Zuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 1008 in der Unterrüti von der Genehmigung ausgenommen. Mit Beschluss Nr. 2113/1985 hiess der Regierungsrat diesen Rekurs gut und wies die Gemeinde Fehraltorf an, ihre Nutzungsplanung im Sinne der Erwägungen zu ändern. Dies erfolgt mit dem vorliegenden Plan.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Fehraltorf vom 9. Dezember 1985 betreffend Ergänzung des Zonenplans für Kat.-Nr. 1008 in der Unterrüti wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Fehraltorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf, 8320 Fehraltorf (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plans), die Baurekurskommission III, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Februar 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi